

Vorgehen bei der Geltung mehrerer Tarifverträge zur Arbeitszeitverteilung

– Aktualisierung nach Abschluss der Tarifrunde 2018 –

Seit Abschluss der Tarifrunde 2016 finden im DB Konzern unterschiedliche Tarifverträge Anwendung, die insbesondere hinsichtlich der Planung und Verteilung der Arbeitszeit abweichende Regelungen enthalten. Im Rahmen des Abschlusses der Tarifrunde 2018 wurden die Tarifverträge fortgeschrieben und die unterschiedlichen Arbeitszeitverteilungsregelungen ausgeweitet. Vor diesem Hintergrund aktualisieren die Tarifvertragsparteien ihre Vereinbarungen vom 15. Februar 2018 zum Vorgehen bei der Geltung mehrerer Tarifverträge zur Arbeitszeitverteilung wie folgt:

1. Ziel

Gemeinsames Ziel der Tarifvertragsparteien ist eine verlässliche Dienstplanung. Dies gilt unverändert auch im Falle der Geltung mehrerer Tarifverträge zur Arbeitszeitverteilung, um einerseits einen geordneten Arbeitsablauf im Sinne des Unternehmens und der Kunden zu gewährleisten, und andererseits zusätzliche Belastungen der Mitarbeiter zu verhindern.

2. Berücksichtigung mehrerer Tarifverträge

Gelten in einem Betrieb Regelungen zur Arbeitszeitverteilung aus mehreren Tarifverträgen, sind diese weiterhin gleichberechtigt zu berücksichtigen. Es gelten nicht die Arbeitszeitverteilungsregelungen eines Tarifvertrages alleine bzw. vorrangig vor dem jeweils anderen Tarifvertrag.

3. Gestaltung von Dienstplänen und Betriebsvereinbarungen

Auch zukünftig sollen einheitliche Dienstpläne ermöglicht werden. Hierzu sind, wo erforderlich, betriebliche Vereinbarungen zur Arbeitszeitgestaltung anzupassen bzw. zu treffen.

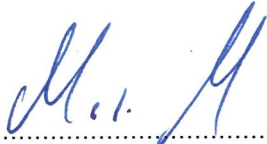
4. Differenzierte Modelle

Ist eine einheitliche Gestaltung von Dienstplänen und Betriebsvereinbarungen nicht möglich, sind auch differenzierte Arbeitszeitmodelle zu ermöglichen, die unterschiedliche Regelungen zur Arbeitszeitverteilung abbilden und für die sich die Mitarbeiter entscheiden können. In IT-gestützten Planungs- und Dispositionssystemen ist die Anwendbarkeit tarifvertraglicher Arbeitszeitregelungen sowie darauf basierender betrieblicher Regelungen zu gewährleisten.

5. Konfliktlösung

Kommt es in Betrieben aufgrund der Geltung von Arbeitszeitverteilungsregelungen aus mehreren Tarifverträgen, auch unter Berücksichtigung von differenzierten Modellen nach Ziffer 4, nicht zu einer Einigung über Dienstpläne oder Betriebsvereinbarungen, wird auf Konzernebene eine paritätische Kommission gebildet, die gemeinsam mit den jeweiligen Betriebspartnern einen Einigungsvorschlag erarbeitet. Weitere Bestimmungen des BetrVG bleiben hiervon unberührt.

Berlin, 17.06.2019



Deutsche Bahn AG



Arbeitgeber- und Wirtschaftsverband
der Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister e. V.
(AGV MOVE)



Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)
Bundesvorstand



Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)
Bundesvorstand